

Dipl.-Kfm. Wilhelm Niemann
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kffr. (FH) Antje Lönker
Steuerberaterin
Geschäftsführerin
Fachberaterin für den Heilberufbereich
(IFU / ISM gGmbH)

Lange Straße 15/17
49080 Osnabrück

Telefon 0541 / 600 24 - 0
Telefax 0541 / 600 24 - 20

kontakt@niemann-stbg.de
www.niemann-stbg.de

Im Oktober 2025

1

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Erhöhung des Mindestlohns per 01.01.2026
- Minijob-Grenze ab 01.01.2026
- Erhöhung der Pendlerpauschale ab 01.01.2026 geplant
- Ist Freiberuflichkeit von (Zahn-)Arztpraxen durch Managementtätigkeiten in Gefahr?
- Keine Umsatzsteuer bei Vertretung im ärztlichen Notdienst
- „Investitions-Booster“
- Achtung bei Immobilienübertragungen an Kinder: Spekulationssteuer droht!
- Frist für Verlustbescheinigung nicht verpassen
- **STEUERTIPP:** Weihnachtsgeschenke

Ausgabe Nr. 1/2025

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

wir freuen uns, dass wir Ihnen heute unsere neue Mandanten Information präsentieren können. Nachfolgend finden Sie in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht.

STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erhöhung des Mindestlohns per 01.01.2026

Zum 01.01.2026 steigt der Mindestlohn von 12,82 € auf 13,90 € pro Stunde. Erfreulicherweise steigt im gleichen Zuge die Minijobgrenze von aktuell 556 € auf 603 €, so dass Minijobber weiterhin 10 Stunden pro Woche zum Mindestlohn arbeiten können.

Minijob-Grenze ab 01.01.2026

Im Zuge der Erhöhung des Mindestlohnes steigt die Minijobgrenze von aktuell 556 € auf 603 € (siehe vorstehend).

Mitarbeiter, die aktuell zwischen 556,01 € und 603,00 € pro Monat verdienen und damit keine Minijobber sind, unterliegen somit ab dem 01.01.2026 den Regelungen des Minijobs. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass keine Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht. Sollen diese Folgen vermieden werden, ist das Gehalt auf mindestens 603,01 € pro Monat zu erhöhen.

Erhöhung der Pendlerpauschale ab 01.01.2026 geplant

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Steueränderungsgesetz 2025 vorgelegt. Das Gesetz sieht unterschiedliche steuerrechtliche Maßnahmen vor, wie beispielsweise die Anhebung der Entfernungspauschale.

Zum 1.1.2026 soll die Pendlerpauschale dauerhaft auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer erhöht werden. Derzeit erhalten Pendler 30 Cent je Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 20 Kilometern und 38 Cent ab dem 21. Kilometer.

Tritt das Gesetz wie geplant in Kraft, können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern einen höheren Fahrtkostenzuschuss zahlen. Bei einer einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte von 20 Kilometern und einer 5-Tage-Arbeitswoche kann derzeit ein Fahrtkostenzuschuss von 90 € (20 km x 15 Tage x 0,30 €/km) pro Monat gezahlt werden. Künftig kann dieser 114 € (20 km x 15 Tage x 0,38 €/km) betragen.

Unternehmer

Ist Freiberuflichkeit von (Zahn-)Arztpraxen durch Managementtätigkeiten in Gefahr?

In einem spannenden Fall, der besonders für (zahn-)ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften von Bedeutung ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) ein wichtiges Urteil gefällt (Urteil vom 04.02.2025, VIII R 4/22). Es geht um eine Zahnarztpraxis in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mit mehreren Gesellschaftern – allesamt approbierte Zahnärzte. Doch einer der Partner, nennen wir ihn Dr. M, hatte eine ganz eigene Rolle in der Praxis: Statt Patienten zu behandeln, kümmerte er sich um Organisation, Verwaltung, Personal, Technik – und das in erheblichem Umfang.

Das Problem: Das Finanzamt und später auch das Finanzgericht wollten der Gesellschaft den Status der Freiberuflichkeit aberkennen und stuften sie kurzerhand als gewerblich tätig ein. Der Grund: Dr. M habe kaum am Stuhl behandelt – nur fünf Patienten im gesamten Jahr 2010 und das auch noch nebenbei im Wartezimmer. Nach Ansicht des Finanzamts genüge das nicht für eine freiberufliche Tätigkeit. Wenn auch nur ein Gesellschafter nicht die „freiberuflichen Kriterien“ erfülle, müssten alle unter den strengereren gewerblichen Rahmenbedingungen laufen – samt Gewerbesteuerpflicht.

Die Entscheidung: Der BFH gab der Klage der Praxis überraschend statt:

- Eine Personengesellschaft ist freiberuflich tätig, wenn sämtliche Gesellschafter Freiberufler sind, also die **persönliche Berufsqualifikation** eines freien Berufs erfüllen, und eine freiberufliche **Tätigkeit tatsächlich ausüben**.
- Dies setzt nicht voraus, dass jeder Gesellschafter der Partnerschaft in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Vielmehr genügt es, wenn ein Gesellschafter in Form der Mit- und Zusammenarbeit mit seinen Kollegen freiberuflich tätig wird. Bei einem größeren Zusammenschluss von (Zahn-)Ärzten gehört auch die **kaufmännische Führung** und Organisation der Personengesellschaft zur freiberuflichen Tätigkeit. Daher kann auch ein überwiegend kaufmännisch tätiger Zahnarzt freiberuflich tätig sein.
- Weitere Voraussetzung ist aber, dass jeder Gesellschafter **zumindest geringfügig zahnärztlich tätig** wird. Diese Voraussetzung erfüllte Dr. M, weil er fünf Patienten im Streitjahr beriet.

Was heißt das für Sie? Falls Sie Teil einer freiberuflichen Berufsausübungsgemeinschaft (z. B. Arzt, Zahnarzt etc.) sind, können Sie aufatmen: Auch ein Partner, der sich primär um Organisation, Personal oder Verwaltung kümmert, kann weiterhin als Freiberufler gelten – sofern er über die entsprechende Qualifikation verfügt und wenigstens in geringem Umfang fachlich tätig ist. In jedem Fall sollte die „äußerst geringfügige“ freiberufliche Tätigkeit dokumentiert werden.

Keine Umsatzsteuer bei Vertretung im ärztlichen Notdienst

Übernimmt ein Arzt den ärztlichen Notfalldienst im Rahmen einer Vertretung, ist das Honorar, das er dafür erhält, umsatzsteuerfrei. Das gilt ebenso für die Vergütung, die er bei der Behandlung von Notfallpatienten erhält.

Das Problem: Ein Arzt hatte mit der Kassenärztlichen Vereinigung eine Vereinbarung geschlossen, nach der er Notdienste für andere Ärzte übernahm. Für diese Vertretung stellte er den vertretenen Kollegen Rechnungen ohne Umsatzsteuer aus. Auch die Behandlungen von Notfallpatienten – privat oder gesetzlich versichert – rechnete er umsatzsteuerfrei ab. Das Finanzamt sah das anders und wollte die Vertretungsleistungen als umsatzsteuerpflichtig behandeln.

Die Entscheidung: Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass auch Vertretungsleistungen im ärztlichen Notfalldienst umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen sind. Begründung:

- Die Vertretung umfasst die notärztliche Versorgung der Patienten – und damit eindeutig eine Heilbehandlung. Ohne die Übernahme dieser Behandlungen könnte der Arzt die vertretenen Kollegen gar nicht vom Dienst entlasten.
- Die Tätigkeit verfolgt einen therapeutischen Zweck: Der Arzt steht bereit, um Notfälle medizinisch zu beurteilen und gegebenenfalls sofortige Maßnahmen einzuleiten oder eine Weiterbehandlung zu veranlassen.
- Für die Steuerbefreiung spielt es keine Rolle, wer die Leistung bezahlt – ob Patient, Krankenkasse oder ein anderer Arzt. Entscheidend ist allein, dass eine ärztliche Heilbehandlung durch einen Arzt erbracht wird.

Praxishinweis: Neben seiner Tätigkeit im Notfalldienst führte der Arzt auch Blutentnahmen für die Polizei durch und erstellte dazu Berichte. Diese Leistungen gelten nicht als ärztliche Heilbehandlung und sind daher umsatzsteuerpflichtig. Allerdings konnte sich der Arzt in diesem Punkt auf die Kleinunternehmerregelung berufen, da sein Umsatz unter der damals gültigen Grenze von 17.500 € lag. Er durfte diese Leistungen somit ebenfalls ohne Umsatzsteuer abrechnen.

Ein weiterhin drängendes Problem ist die **mögliche Sozialversicherungspflicht** des beauftragten Praxisvertreters. Die Rechtsprechung geht mittlerweile davon aus, dass ein Vertreter grundsätzlich in die Praxisorganisation eingebunden ist und somit die Leistung nicht als Selbständiger sondern als Angestellter erbringt. Für Sie als Auftraggeber heißt das, dass neben dem Honorar Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung anfallen und eine Gehaltsabrechnung zu erstellen ist. Informieren Sie uns daher im Vorfeld einer Beauftragung, damit wir zusammen die Sozialversicherungspflicht beurteilen können.

„Investitions-Booster“

Am 11.7.2025 hat der Bundesrat dem sog. „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ zugestimmt, welches inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Die Regelungen sehen insbesondere steuerliche Erleichterungen für Unternehmer vor, die Investitionen durchführen. Nachfolgend eine Zusammenfassung der neuen Regelungen:

- Die **degressive Abschreibung** für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird für Investitionen nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 wieder zugelassen. Die degressive Abschreibung beträgt das dreifache der linearen Abschreibung, maximal 30 %.

Praxishinweise: Die Einführung der degressiven Abschreibung soll Investitionsanreize setzen. Sie kommt für Investitionen ab dem 1. Juli 2025 und vor dem 1. Januar 2028 in Frage. Ob der Kaufvertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, ist unerheblich. Es kommt allein auf den Zeitpunkt der Leistung/Lieferung an.

Im Jahr der Investition ist die degressive Abschreibung nur zeitanteilig zu gewähren. Dies führt dazu, dass bei einer Investition im Juli 2025 die degressive Abschreibung mit maximal $6/12 = 15\%$ in Anspruch genommen werden kann.

- Es wird eine **Sonderabschreibung für betrieblich genutzte Elektrofahrzeuge** eingeführt, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 erworben werden. Die Fahrzeuge können wie folgt abgeschrieben werden: 75 % im Jahr der Anschaffung, 10 % im 2. Jahr, jeweils 5 % im 3. und im 4. Jahr, 3 % im 5. Jahr und 2 % im 6. Jahr.

Praxishinweise: Leasingfälle sind mangels Anschaffung nicht begünstigt.

Sowohl der Erwerb eines „neuen“ als auch eines „gebrauchten“ Elektrofahrzeugs im Begünstigungszeitraum berechtigt zur Anwendung der Sonderabschreibung. Der Grundsatz der zeitanteiligen Abschreibung gilt bei Anwendung der neuen Sonderabschreibung nicht, so dass auch bei Anschaffung im Dezember 2025 75 % der Anschaffungskosten im Jahr 2025 abgeschrieben werden dürfen.

Es gilt weiterhin, dass die Privatnutzung des Elektrofahrzeugs besteuert werden muss (siehe nächster Punkt). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Verkauf des Elektrofahrzeuges die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlichen Restbuchwert (welcher nach 6 Jahren 0 € beträgt) versteuern müssen.

- Die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs muss als Entnahme versteuert werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % kann die Entnahme nach der sog. 1 %-Regelung (auch Bruttolistenpreismethode genannt) bewertet werden, d. h. mit 1 % des Bruttolistenpreises (zzgl. Kosten der Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer) monatlich. Bei Hybrid- oder Elektrofahrzeugen kommt ein geringerer Entnahmewert von 0,5 % des Bruttolistenpreises monatlich (bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen) bzw. von 0,25 % (bei reinen Elektrofahrzeugen) in Betracht. Allerdings darf nach der derzeitigen Regelung der **Bruttolistenpreis** eines reinen Elektrofahrzeugs den Betrag von 70.000 € nicht übersteigen. Diese Grenze wird nun **auf 100.000 € angehoben** und gilt für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 angeschafft werden. Diese Regelung gilt für gekaufte und geleaste Fahrzeuge.
- Außerdem wird der aktuelle Körperschaftsteuersatz von 15 % ab dem 1.1.2028 jährlich um einen Prozentpunkt bis auf 10 % gesenkt. Der Steuersatz von 10 % gilt ab dem Jahr 2032.

Praxishinweis: Zu beachten ist, dass bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich noch die Gewerbesteuer hinzukommt, die je nach Höhe des von der Gemeinde festgelegten Gewerbesteuerhebesatzes meist mehr als 15 % beträgt, und dass der Gesellschafter bei einer Ausschüttung des Gewinns die Dividende in der Regel mit einem Abgeltungssteuersatz von 25 % versteuern muss.

Immobilienbesitzer

Achtung bei Immobilienübertragungen an Kinder: Spekulationssteuer droht!

Die vorweggenommene Erbfolge ist eine beliebte Möglichkeit, Vermögen schon zu Lebzeiten auf die nächste Generation zu übertragen – etwa durch die Übertragung einer Immobilie auf ein Kind. Was viele dabei übersehen: Wenn die darlehensfinanzierte Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verschenkt wird, kann Spekulationssteuer anfallen.

Das Problem: Ein Vater übertrug 2019 seine vermietete Immobilie an seine Tochter – fünf Jahre nach dem Kauf. Da noch ein Darlehen über 115.000 € auf der Immobilie lastete, übernahm die Tochter dieses. Der Verkehrswert lag zu diesem Zeitpunkt bei 210.000 €. Für das Finanzamt war klar: Diese Übertragung war teilentgeltlich, denn die Tochter zahlte in Form der Kreditübernahme eine „Gegenleistung“.

Bei einer teilentgeltlichen Übertragung wird der entgeltliche Teil (hier rund 55 %) wie ein Verkauf behandelt – und wenn dieser Teil der Übertragung mit Gewinn erfolgt, fällt Einkommensteuer/Spekulationssteuer an. Nur der unentgeltliche Rest gilt als schenkweise Übertragung.

Die Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab und bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Im konkreten Fall bedeutete dies, dass der Vater einen Spekulationsgewinn von rund 40.000 € versteuern musste.

Und was ist mit Schenkungsteuer? Auch hier kann es teuer werden: Der unentgeltliche Teil der Übertragung (hier 95.000 €) zählt als Schenkung. Wenn der Freibetrag für Schenkungen an Kinder von 400.000 € innerhalb von zehn Jahren überschritten wird, fällt zusätzlich Schenkungsteuer an. In diesem Fall war das aber nicht Streitgegenstand.

Kapitalanleger

Frist für Verlustbescheinigung nicht verpassen

Kapitalanleger, die z. B.

- bei mehreren Banken Wertpapierdepots oder
- bei einer Bank mehrere Depots unterhalten oder
- daneben noch Investmentdepots bei der bankeigenen Fondsgesellschaft unterhalten,

müssen den Stichtag 15. 12. 2025 beachten. Denn in diesen Fällen ist eine Verlustverrechnung im selben Jahr ausschließlich im Rahmen der Jahressteuererklärung möglich. Die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer wird dann insoweit erstattet, als eine Verrechnung der Gewinne mit Verlusten erfolgt. Dazu sind bei der Einkommensteuererklärung 2025 Verlustbescheinigungen vorzulegen, die bei den Geldinstituten bis zum 15. 12. 2025 beantragt werden können; es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist. Wird die Frist versäumt, werden die Verluste automatisch auf das Folgejahr übertragen und können nicht im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Gewinnen bei anderen Banken verrechnet werden.

STEUERTIPP

Weihnachtsgeschenke

Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Weihnachtsgeschenke richtet sich danach, ob der Empfänger des Geschenkes ein Geschäftspartner oder ein Mitarbeiter ist:

Weihnachtsgeschenke an Geschäftspartner und dessen Arbeitnehmer können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn ihr Wert pro Person und Jahr 50 € (ab 01.01.2024 50 €, zuvor 35 €) nicht übersteigt. Bereits ein geringes Überschreiten der 50-€-Grenze führt dazu, dass der gesamte Betriebsausgabenabzug entfällt. Geschenke aus unterschiedlichen Anlässen (z. B. Geburtstag und Weihnachten) an dieselbe Person sind dabei zusammenzurechnen und dürfen die 50-€-Grenze in Summe nicht überschreiten.

Weihnachtsgeschenke an eigene Mitarbeiter dürfen abgabenfrei überreicht werden, wenn ihr Wert pro Mitarbeiter 50 € nicht übersteigt. Das gilt allerdings nur, wenn der Mitarbeiter keine weiteren Sachbezüge (z. B. Tankgutscheine) erhält und das Weihnachtsgeschenk außerhalb der Weihnachtsfeier überreicht wird.

Werden Weihnachtsgeschenke im Rahmen der betrieblichen Weihnachtsfeier überreicht, darf das Geschenk sogar 60 € kosten, ohne dass Lohnsteuer oder Sozialabgaben fällig werden. Dies setzt jedoch voraus, dass der Freibetrag von insgesamt 110 € pro Mitarbeiter für die gesamte Weihnachtsfeier (Essen, Trinken, Eintritt, Geschenk etc.) nicht überschritten wird. In diesem Fall darf der Mitarbeiter sogar weitere Sachbezüge (z. B. Tankgutscheine) erhalten.